

**Satzung der Gemeinde Deißlingen**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren für die**  
**Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Auf Grund von § 19 Abs. 2 und § 16 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg i. d. F. vom 26. September 1987 (GBl. S. 477) i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg i. d. F. vom 15. Februar 1982 und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen am 6. März 1990 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, Landes oder des Landkreises festzusetzen.

**§ 2**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) Sondernutzungen der Gemeinde selbst, der gemeindeeigenen Betriebe,
  - b) Baugerüste bis zu einer Breite von 1,0 m, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt,
  - c) Warenautomaten, Warenauslagen und Verkaufsgegenstände, die höchstens 1,0 m in den Gehweg hineinragen, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 2,0 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt,
  - d) Straßenfeste eingetragener örtlicher Vereine sowie örtlicher Kirchengemeinden und deren Unterorganisationen.

- (2) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

### **§ 3**

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 4**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

### **§ 5**

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.

## **§ 6**

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

## **§ 8**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

## **§ 10**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 ohne Erlaubnis eine Straße benutzt, einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 – 3 StrG von Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 13**

Die Satzung tritt am 14. Juni 1990 in Kraft.

Deißlingen, 6. März 1990  
gez. Spadinger, Bürgermeister

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

## Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 des StrG von Baden-Württemberg die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	<b>Standortfeste Werbeanlagen aller Art</b>	
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	25,50 – 255,00 €/p.a.
	b) sonstige Schilder, Transparente, Fahnen u.ä.	15,50 – 155,00 €/p.a.
	<u>Frei sind:</u> Werbeanlagen nicht erwerbswirtschaftlicher Art	
	c) Schaukästen	25,50 – 255,00 €/p.a.
	<u>Frei sind:</u> Schaukästen für eingetragene Vereine, Wählergemeinschaften, Parteien sowie Kirchengemeinden.	
	Bei Schildern und Tafeln sonstiger Werbeanlagen und Schaukästen, die ohne Inanspruchnahme des Straßenkörpers lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit nicht sowieso Gebührenfreiheit besteht.	
2	<b>Bewegliche Außenwerbung</b>	
	Mittels reinen Werbefahrzeugen (je Fahrzeug)	10,00 – 25,50 €/Tag
	<u>Frei sind:</u> Werbefahrzeuge von Wählervereinigungen und Parteien 14 Tage vor der jeweiligen Wahl	
3	<b>Verkaufsstände/Informationsstände/Schaustellungs-Einrichtungen</b>	
	a) Kioske, Imbissstände, Informations- und Werbestände, Warenautomaten sowie sonstige Verkaufsstände und Straßenwirtschaften	10,00 – 25,50 €/angef. Woche
	b) Ausstellungen oder Vorführen wirtschaftlicher Art	10,00 – 100,00 €/Tag
	c) Einrichtungen von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen mit erwerbswirtschaftlichem Charakter	10,00 – 51,00 €/Tag
	Für Verkaufsstände und Warenautomaten, die ohne Inanspruchnahme des Straßenkörpers lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	
	<u>Frei sind:</u> Verkaufsstände, Informationsstände und Schaustellungseinrichtungen von Kirchengemeinden, eingetragener hiesiger Vereine und Parteien im Zusam-	

menhang mit Festveranstaltungen.

#### 4 **Sportveranstaltungen, Umzüge**

- |                                                                                                 |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) genehmigte, motorsportliche Veranstaltungen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | 10,00 – 100,00 €/Tag |
| b) sonstige Sportveranstaltungen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden.              | 10,00 – 51,00 €/Tag  |
| c) Umzüge und sonstige Veranstaltungen                                                          | 10,00 – 51,00 €/Tag  |

Frei sind: Die traditionellen Fasnachtsumzüge am Fasnachtsmontag in Lauffen und am Fasnachtsdienstag in Deißlingen, reitsportliche und radsportliche Veranstaltungen hiesiger Vereine sowie sonstige herkömmliche Umzüge örtlicher Vereine.

#### 5 **Baueinrichtungen / Baugerätschaften / Baumaterialien**

1,00 – 2,50 €/Tag

Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Fahrzeuge sowie sonstige Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen (je angef. Tag)

Frei sind: Die Aufstellung von Gerüsten auf die Dauer von 14 Tagen auf Gehwegen und Straßen: Im übrigen bis zu 24 Stunden auf Gehwegen

#### 6 **Überbauung öffentlichen Straßenraumes**

- |                                                                                |                              |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung (je m Länge) | 100,00 – 255,00 € - einmalig |
| b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung                            | 51,00 – 127,50 € - einmalig  |
| c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche                            | 51,00 – 127,50 € - einmalig  |

#### 7 **Sonstige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung**

10,00 – 255,00 €/jährlich  
 10,00 – 51,00 €/monatlich  
 10,00 – 25,50 €/wöchentlich  
 10,00 – 15,50 € täglich